



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Aktuelle Entwicklungen zum EEG 2021

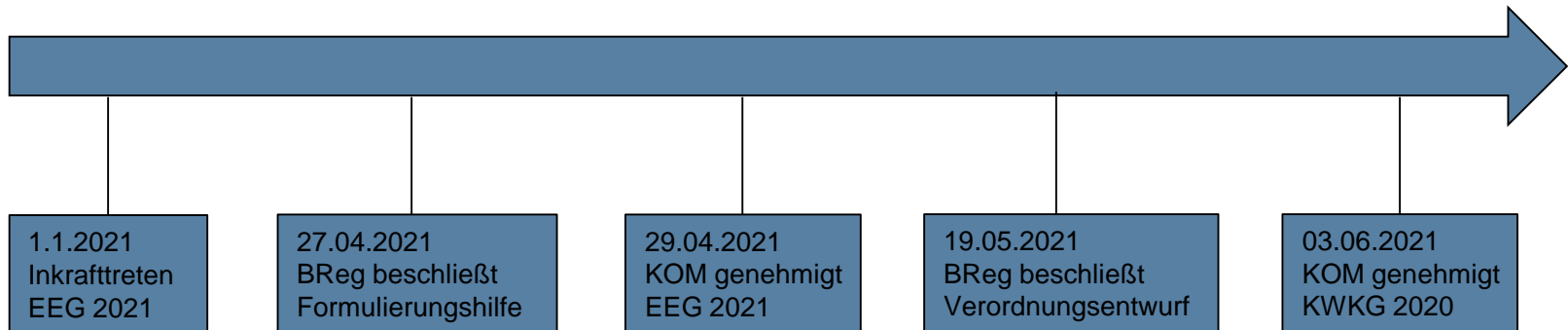
- Die wichtigsten Neuerungen zum Ende der Legislaturperiode -

40. Fachgespräch der Clearingstelle EEG/KWKG

Ministerialrat Dr. Guido Wustlich

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Vorweg: die Dynamik der Rechtsentwicklung...



Überblick

A. Aktuelle Entwicklungen zum EEG 2021

1. Sonderausschreibungen 2022
2. Ausschreibungsvolumen Wind
3. Ü 20 Wind an Land

B. Beihilferechtliche Genehmigung EEG 2021

C. Verordnungspaket

1. Definition „Grüner Wasserstoff“
2. Anschlussförderung für Kleingütleanlagen
3. Weitere Detailanpassungen

D. Wesentliche Entwicklungen im KWKG

E. Abschluss und Ausblick

Sonderausschreibungen 2022

- **Ziel:** Sofortmaßnahme, die den Zeitraum bis zur Gesamtumsetzung des Europäischen Klimagesetzes überbrücken soll
- **Erhöhung** der Ausschreibungsvolumina:
 - Wind an Land: von 2,9 GW auf 4 GW (Erhöhung um 1,1 GW)
 - Photovoltaik: von 1,9 GW auf 6 GW (Erhöhung um 4,1 GW)
 - 2 GW für Freiflächenanlagen (erstes Ausschreibungssegment)
 - 2 GW für große Dachanlagen (zweites Ausschreibungssegment)
 - 100 MW für besondere Solaranlagen (Innovationsausschreibung)
- **Weitere Details:**
 - Nachholung der nicht bezuschlagten und nicht realisierten Mengen bei Wind an Land in den Jahren 2021 und 2022 erfolgt bereits im jeweiligen Folgejahr und nicht erst im dritten Folgejahr
 - Wenn Mengen erneut nicht bezuschlagt oder realisiert werden, soll neben üblicher Ausschreibung ein Drittel im Folgejahr im Rahmen der Innovationsausschreibungen ausgeschrieben werden

Ausschreibungsvolumen Wind*

	01.02.	01.05.	01.09.	01.12.
2021	abgeschlossen	abgeschlossen	1.500**	(-)
2022	1.333	1.333	1.333	Nachholtermin für 2021
2023	1.000	1.000	1.000	Nachholtermin für 2022
2024	1.033	1.033	1.033	(-)
2025	1.066	1.066	1.066	(-)
2026	1.333	1.333	1.333	(-)
2027	1.600	1.600	1.600	(-)

* Zahlen auf Basis des EEG 2021 in Form der Formulierungshilfe vom 27. April 2021

** vorbehaltlich endogener Mengensteuerung wegen drohender Unterzeichnung; dieser Vorbehalt gilt auch bei den folgenden Ausschreibungen

Ü 20 Wind an Land

- **Anschlussförderung** für ausgeförderte Windenergieanlagen an Land
- **Ziel:** Gewährleistung eines wirtschaftlichen Weiterbetriebs der Anlagen nach Ablauf ihres 20jährigen Vergütungszeitraums
- **Herausforderung:** Kompatibilität mit dem EU-Beihilfenrecht
- **Anschlussförderung 2021:**
 - Anschlussförderung fällt unter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (befristet bis 31.12.2021) und Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020
 - Unternehmen erhalten Einspeisevergütung und Aufschlag von 1 Cent/kWh; Absenkung des Aufschlags auf 0,5 bzw. 0,25 Cent/kWh
 - Gesamtdeckel von 1,8 Millionen Euro für gesamten Konzernverbund
→ bei Berechnung der Förderhöchstsumme wird nur Aufschlag berücksichtigt
- **Anschlussförderung 2022:**
 - keine beihilferechtliche Genehmigung
 - **Folge:** Wirtschaftlicher Weiterbetrieb der Anlagen ab 2022 mit Erlösen aus dem Markt (ohne Förderung)

B. Beihilferechtliche Genehmigung EEG

- KOM hat EEG 2021 am 29.4.2021 als **Beihilfe** genehmigt
- **Von der Genehmigung nicht umfasst** sind:
 - Regionalisierung der EE-Förderung (erst ab 2022 wirksam)
 - EEG-Umlagen-Vollbefreiung für „Grünen Wasserstoff“
 - Regelung zum nicht-selbständigen Unternehmensteil im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung für Wasserstoff
 - Anschlussförderung für Güllekleinanlagen
 - EEG-Umlagenbefreiung für Elektrobusse, Anschlussförderung für Altholz und höhere Förderung für kleine Wasserkraftanlagen
 - Anschlussförderung Windenergie an Land 2022 (siehe vorherige Folie)
- **Keine Beihilfe** stellen dar:
 - Marktwertdurchleitung für kleinere ausgeförderte Anlagen
 - Regelung zur Vergleichslösung in Scheibenpachtkonstellationen
- **Genehmigung gilt bis Ende 2026**

B. Beihilferechtliche Genehmigung EEG

- Genehmigungsvorbehalte im EEG 2021
 - verbleiben für noch nicht genehmigte Teile des EEG 2021 (siehe vorherige Folie) und
 - müssen neu aufgenommen werden für die beihilferechtlich relevanten Aspekte der Anpassungen des EEG im Rahmen der EnWG-Novelle, die noch **separat notifiziert** werden müssen.
- Komplexe Ausgangslage durch Novellierung der UEBLL

C. Verordnungspaket

- Einige Regelungen des EEG 2021 sind teilweise noch nicht wirksam, sondern bedürfen einer näheren Ausführung durch Verordnung
- Das Verordnungspaket ändert folgende Verordnungen:
 - Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV)
 - Marktstammdatenregisterverordnung
 - Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung
 - Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung
 - Innovationsausschreibungsverordnung
 - KWK-Ausschreibungsverordnung

1. Definition: „Grüner Wasserstoff“

- **Zweck der Definition:** Konkretisierung des § 69b EEG 2021 = vollständige Befreiung von der EEG-Umlage
- **Herausforderungen** bei der Ausgestaltung der Definition:
 - Sicherstellung eines schnellen Markthochlaufes des „Grünen Wasserstoffes“ als wichtiger Zukunftstechnologie
 - Stellung von Mindestanforderungen an den glaubhaften Strombezug aus erneuerbaren Energien
- **Definitionsbestandteile:**
 - Strom stammt nachweislich aus EE-Anlage
 - Strom stammt mindestens zu 85 Prozent aus Anlagen mit Standort in der Preiszone für Deutschland und höchstens zu 15 Prozent aus Anlagen mit Standort in Preiszone, die mit der Preiszone für Deutschland elektrisch verbunden ist
 - keine Zahlung nach dem EEG, der EEV oder dem KWKG und keine sonstige Förderung

2. Anschlussförderung für Kleingüleanlagen

- Anschlussförderung für kleine Güleanlagen nach Ablauf ihres bisherigen 20jährigen Förderzeitraums ein
- **Ziel:** kurzfristige und unbürokratische Sicherstellung eines wirtschaftlichen Weiterbetriebs der Kleinanlagen auch außerhalb von Ausschreibungen
- **Ausgestaltung:**
 - Anschlusszeitraum beträgt 10 Jahre
 - Anforderungen
 - ursprünglicher Anspruch auf Zahlung muss vor dem 1.1.2025 beendet sein
 - Stichtag: 31.3.2021 -> max. 150 KW installierte Leistung
 - Mitteilungspflichten und keine Teilnahme an Ausschreibungen

3. Weitere Detailanpassungen

- Regelung weiterer Details im untergesetzlichen Recht der erneuerbaren Energien und KWK, die zu Verbesserungen in der praktischen Anwendung führen:
 - **Verbesserung der Flächenkulisse** für sog. Agro-PV-Anlagen in den Innovationsausschreibungen
 - **Verlängerung der Registrierung** von bestehenden Erneuerbare-Energien- und KWK-Anlagen im Marktstammdatenregister [30.09.2021]

D. Wesentliche Entwicklungen im KWKG

- zusätzliche **Übergangsvorschrift bei Ausschreibungen**
 - Ausweitung der unteren Schwelle des Ausschreibungssegments
 - Anlagen im Segment mit einer elektrischen Leistung von mehr als 500 kW bis einschließlich 1 MW brauchen für eine Förderung nach dem KWKG keinen Ausschreibungszuschlag
 - **Erfordernisse:** Anlage wurde bis zum 31. Dezember 2020 verbindlich bestellt und Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2022
- **Vorbescheidregelung 2026**
 - **Problem:** Möglichkeit Überförderung bei zukünftigen Änderungen des KWKG
 - **Lösung:** Vorbescheid schränkt Möglichkeit ein, für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2026 in Dauerbetrieb genommen werden oder den Dauerbetrieb wiederaufnehmen, die Fördersätze anzupassen, da der Vorbescheid unter weitergehenden Voraussetzungen Förderdauer und Förderhöhe garantiert

D. Wesentliche Entwicklungen im KWKG

- Verbot des **Strommengenplittings** zwischen EEG und KWKG
- Rückwirkende Absenkung Fördersatz für modernisierte KWK-Anlage bis 50 kW
 - Beschränkung der Verdopplung des Fördersatzes auf neue KWK-Anlagen
 - Änderung tritt rückwirkend zum 14. August 2020 in Kraft [kein Vertrauensschutz]
- KOM hat KWKG am 3.6.2021 **als Beihilfe** genehmigt
- **Von der Genehmigung nicht umfasst** sind:
 - Beihilfenrechtlicher Vorbehalt des § 35 Abs. 19 (Verlängerung KWKG über 2026 hinaus) und PTH-Bonus
 - Befreiung von der KWKG-Umlage für Wasserstoff (abhängig von ausstehender EEG-Genehmigung von Wasserstoff für die Regelanlage)

E. Abschluss und Ausblick

- **Beihilfenrecht:**
 - Viele inhaltliche Punkte der EEG-Änderung im Rahmen der laufenden EnWG-Novelle sind beihilfenrechtlich relevant, daher steht es in Teilen unter Genehmigungsvorbehalt
- **Weiteres Verfahren:**
 - Die Verabschiedung der EnWG-Novelle und der Abschluss des Verordnungspakets soll in der letzten Sitzungswoche der Legislaturperiode erfolgen
 - Entsprechend werden das parlamentarische Verfahren und zeitgleich auch die Verhandlungen mit der Europäischen Kommission mit Hochdruck vorangetrieben

F. Fragen und Diskussion

???